



Bürgerbus Aktuell 51

Liebe Bürgerbusfreundinnen und -freunde,

zum Umgang mit dem 9-Euro-Ticket gibt es immer noch Unsicherheiten. Das gilt sowohl zu der Frage, ob das Ticket auch im Bürgerbus anerkannt werden muss, als auch zur Frage der Erstattung von Einnahmeausfällen. Zu beiden Punkten gibt es nun eine eindeutige Klarstellung aus dem Verkehrsministerium, die wir hiermit an die Bürgerbusvereine weitergeben.

Franz Heckens, Rolf Peuster

Kevelaer, den 20.06.2022

Erstattung von Fahrgeldverlusten durch die Anerkennung des 9-Euro-Tickets

Die aus der bundesweiten Anerkennung des 9-Euro-Tickets im gesamten ÖPNV somit auch bei den Bürgerbussen resultierenden Schäden aus Fahrgeldverlusten und Erstattungsleistungen werden nach den Modalitäten des ÖPNV-Rettungsschirms ausgeglichen. Dazu stellt das Verkehrsministerium des Landes NRW folgende Punkte klar:

1. Das 9-Euro-Ticket gilt bundesweit über eine Genehmigungsfiktion (§ 8 Regionalisierungsgesetz) im ÖPNV. Damit gilt es auch ohne besondere Genehmigung in den Bürgerbussen und ist dort anzuerkennen. Das gilt auch für solche Bürgerbusse, bei denen keine Verbundfahrtausweise anerkannt werden und die deshalb keinen Pauschalzuschlag auf die Organisationskostenförderung erhalten.
2. Der aus der Anwendung resultierende Schaden aus Fahrgeldausfällen und geringeren Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen wird vom Land nach den seit 2020 praktizierten und bewährten Regularien zum ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichen. Dazu werden die auf die Preisbasis 2022 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums Juni bis August 2019 mit denen des Zeitraums Juni bis August 2022 verglichen und die Differenz als Ausgleich gewährt.
3. Für Bürgerbusse mit Inselfahrt müssen somit in einem ersten Schritt die Fahrgeldeinnahmen Juni bis August 2019 auf die Preisbasis 2022 hochgerechnet werden. Wurden in dem Zeitraum 2019 beispielsweise 1.000 Karten mit einem Preis von je 1,10 Euro verkauft (Fahrgeldeinnahmen 1.100 €) und beträgt der Fahrpreis 2022 1,30 Euro, würden als Soll-Fahrgeldeinnahmen 1.300 Euro anzusetzen sein. Eine höhere Fahrgastzahl aufgrund des 9-Euro-Tickets spielt keine Rolle. Die Bürgerbusvereine müssen deshalb auch keine Statistik darüber führen.



4. Im zweiten Schritt sind für den Zeitraum Juni bis August 2022 die tatsächlich erzielten Fahrgeldeinnahmen zu ermitteln. Diese können geringer ausfallen, wenn auch die Stammkunden ein 9-Euro-Ticket besitzen. Die Differenz zwischen den hochgerechneten Einnahmen Juni bis August 2019 und den tatsächlichen Einnahmen Juni bis August 2022 bildet den erstattungsfähigen Schaden aus Fahrgeldverlusten.

5. Aus diesen Fahrgeldverlusten resultierende geringere Erstattungsleistungen nach dem SGB IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen sind ebenfalls als Schaden ausgleichsfähig.

6. Antragsteller können nicht die Bürgerbusvereine selbst sein, da sie personenbeförderungsrechtlich nicht Unternehmer sind und somit auch nicht einnahmeverantwortlich sein können. Den Antrag kann somit das betreuende Verkehrsunternehmen für den 9-Euro-Ticket-Schaden unmittelbar bei der Bezirksregierung stellen. Oder das betreuende Verkehrsunternehmen kann – was aus Vereinfachungsgründen zu empfehlen ist – den Schaden in die Schadensmeldung an den Aufgabenträger integrieren, der dann den Gesamtschaden des Unternehmens für das gesamte Jahr einschließlich Corona-Schadensausgleich und einschließlich des Schadensausgleichs für das 9-Euro-Ticket für die betreuten Bürgerbuslinien in einem Antrag bei der Bezirksregierung beantragt.

Die Richtlinien des Landes, mit denen der Schadensausgleich konkret geregelt werden soll, werden derzeit erarbeitet. Die Veröffentlichung ist für Juli vorgesehen.

Andreas Wille

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Referat II B 3 -
Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten
der Personenbeförderung, ÖPNVG